

Zürcher Kantonalbank

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **12 (1937)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Genossenschaftliche Zentralbank Basel

In der Generalversammlung der Stammanteillinhaber, in der 86 Delegierte total 8,78 Millionen Franken Anteilschein-kapital vertraten, wurden die Jahresgeschäfte nach kurzer Diskussion einstimmig erledigt (Verzinsung der Anteilscheine wieder 5 Prozent). In ergänzenden Ausführungen zum Jahresbericht wies Direktor H. Küng darauf hin, daß vom Aktivzinsenverfall des Monats Dezember von über 1 Million Franken heute nur noch wenige 4000 Franken ausstehen, woraus am besten hervorgehe, daß das Institut keine notleidenden Positionen habe. Beim Hypothekenbestand der Bank handle es sich zum weitaus größten Teil um reine Wohnbauhypotheken, die sich auf die ganze Schweiz verteilen. Enttäuschungen auch auf diesem Gebiete könnten vermieden werden, wenn keine Entwertung der Mieten und damit auch der Liegenschaften eintrete. Andernfalls müßte die Verantwortung ausschließlich auf jene zurückfallen, die durch verfehlte Führung der Wirtschaft diesen Entwertungsprozeß ausgelöst haben, dem sich übrigens niemand entziehen könnte. Niemand solle eine Erhöhung der städtischen Liegenschaftspreise erhoffen, solange das Einkommen des einzelnen bei gleichen Löhnen durch erhöhte Preise für die lebenswichtigen Bedürfnisse täglich mehr in Anspruch genommen würde. Der Mietzins könne nicht steigen, solange infolge höherer Preise immer weniger vom Einkommen dafür verbleibt. Dieser Umstand gebe den Ausschlag in der Bewertung des städtischen Liegenschaftsbesitzes. Es sei ein Trugschluß, zu glauben, daß mit der Abwertung jede Liegenschaft als sogenannter Sachwert automatisch eine höhere Bewertung erfahren habe.

Zur Frage der *Amortisation erststelliger Hypotheken* führte er unter anderem aus, es dürfe nicht die Gefahr unterschätzt werden, die im natürlichen Entwertungsprozeß einer Liegenschaft für den Hypothekargläubiger im ersten Rang ohne entsprechende Abzahlungen an die Kapitalschuld liege. Die Genossenschaftliche Zentralbank habe deshalb sich mit den Schuldern, die noch nicht amortisieren, in Verbindung gesetzt und von ihnen für die Zukunft *periodische Abzahlungen* von $\frac{1}{2}$ bis maximal 1 Prozent verlangt. Der überwiegende Teil der Schuldner sei auf diesen Vorschlag eingegangen, ein anderer Teil allerdings nicht, so zum Beispiel verschiedene Baugenossenschaften, die sogar grundsätzlich gegen diese Amortisation opponiert hätten, indem sie die Auffassung vertraten, es sollten nur eventuelle Ueberschüsse für Amortisationen verwendet werden. Direktor Küng wunderte sich, daß auch der Hausbesitzerverein in dieser Frage gegen die Banken Sturm gelaufen sei. Wenn nicht rechtzeitig durch gemeinsame Zusammenarbeit für eine Gesundung im Hypothekengeschäft gesorgt werde, würden die Banken durch die Macht der Verhältnisse schließlich gezwungen werden, von sich aus Maßnahmen zu ergreifen, indem Banken und Versicherungsgesellschaften ihr Hypothekengeschäft auf eine völlig neue Basis stellen und die bisherigen Belehungsbestimmungen derart revidieren, daß nicht mehr 60 Prozent, sondern nur noch Belehnungssätze von 30 bis 40 Prozent in Frage kommen, wie dies heute im Ausland bereits der Fall sei.

Zürcher Kantonalbank

(Mitg.) Der Bankrat hat in seiner Sitzung vom 12. Februar das Jahresergebnis für 1936 wie folgt festgestellt: Der Jahresgewinn beträgt nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie einer außerordentlichen

Zuweisung von 300 000 Franken für Zwecke der Arbeitsbeschaffung an die Staatskasse 6 255 657 Franken (1935: 6 180 588 Franken; 1934: 5 868 852 Franken). Nach Abzug von 2 940 000 Franken für die Verzinsung des Grundkapitals von 70 Millionen Franken sowie unter Hinzurechnung des Gewinnvortrages vom Vorjahre von 305 398 Franken ergibt sich ein verfügbarer Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung von 3 621 055 Franken (1935: 3 555 398 Franken; 1934: 3 314 810 Franken). Hiervon werden 371 055 Franken auf neue Rechnung vorgetragen. Die verbleibenden 3 250 000 Franken (wie im Vorjahre) sind gemäß Bankgesetz wie folgt zu verteilen: 50 Prozent dem Reservefonds = 1 625 000 Franken, 40 Prozent an die Staatskasse = 1 300 000 Franken, 10 Prozent dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds = 325 000 Franken.

Die Berliner Polizei verlangt den Hausschlüssel

In Berlin ist eine neue polizeiliche Maßnahme in Durchführung begriffen. Für jede Haustür muß der Polizei ein Schlüssel ausgehändigt werden. Die Einsammlung der Hausschlüssel ist bis jetzt in aller Stille vor sich gegangen, ohne daß die Mieter etwas merkten. Eine gewisse Publizität erhält die Aktion jetzt durch eine im Organ der Hausbesitzer »Das Grundeigentum« erschienene Notiz, in der die Hausbesitzer ermahnt werden, der neuen Verpflichtung genau nachzukommen und sich über die Einzelheiten bei dem zuständigen Fachverbände zu erkundigen.

Genossenschaftliche Erziehung in Südamerika

Der vom *argentinischen* Sozialmuseum einberufene *Genossenschaftskongreß* hat vom 7. bis 11. November 1936 in Buenos Aires stattgefunden. Den Vorsitz führte Herr Dr. J. Diaz Arana, Leiter des Seminars für Genossenschaftswesen am Sozialmuseum. Dem Kongreß wohnten 230 Delegierte bei, die 161 Genossenschaften verschiedener Art, welche 147 000 Mitglieder vereinigen, vertraten. Der Präsident der argentinischen Republik, der Landwirtschaftsminister sowie andere amtliche Stellen entsandten Vertreter zum Kongreß, der somit zu einem bedeutenden Ereignis im Genossenschaftsleben Argentinien wurde.

Auf Antrag der großen Genossenschaft von Buenos Aires, »El Hogar Obrero«, hat der Kongreß die Notwendigkeit des *Festhaltens an Rochdaler Grundsätzen* für die Weiterentwicklung der argentinischen Genossenschaftsbewegung anerkannt.

Besondere Bedeutung wurde den Fragen der *genossenschaftlichen Erziehung* beigemessen: Die Regierung müßte den Unterricht der Theorie und Praxis des Genossenschaftswesens in den Volks-, Mittel- und Spezialschulen einführen; ein Lehrstuhl für Genossenschaftswesen soll an der volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität wieder geschaffen werden; Förderung und Entwicklung der Schulgenossenschaften, Vorträge und Veröffentlichung populärer Schriften über das Genossenschaftswesen, die der genossenschaftlichen Ausbildung des Lehrpersonals dienen sollen usw.

Der Kongreß empfahl dem Sozialmuseum die Gründung von Abteilungen des Seminars für Genossenschaftswesen in den wichtigsten Zentren des Landes sowie die Gründung eines